

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 128
„3 Eichen am Höhenhof“, Gemarkung Holzbach
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 10. Februar 1999

Auf Grund des § 22 Landespflegegesetz in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

Die in der Gemarkung Holzbach, Flur 5, Parzelle 63, vorhandenen Eichen werden als "3 Eichen am Höhenhof" als Naturdenkmal bestimmt.

1. Die "3 Eichen am Höhenhof" werden in der beigefügten Karte eingetragen; die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
2. Das Naturdenkmal besteht aus drei Stieleichen (*Quercus robur*) und ist im Meßtischblatt 6011 (Simmern) unter dem Hochwert 5535600 sowie dem Rechtswert 3394940 zu finden.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Gruppe von drei Stieleichen wegen ihrer Schönheit und zur Belebung des Landschaftsbildes in der Gemarkung Holzbach. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung (doppelter Kronendurchmesser) sowie den Wurzelbereich der drei Eichen.

§ 3

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

§ 4

(1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 können von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - untere Landespflegebehörde - auf Antrag erteilt werden, wenn

1. die Maßnahme dem Schutz, der Pflege und der Erhaltung des Naturdenkmales dient;
2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung fordern.

(2) Die Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 5

1. Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
- Untere Landespflegebehörde -

Simmern, 10. Februar 1999

Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

